

NOVELLE DES GESETZES NR. 441/2003 SLG., MARKENGESETZ UND NOVELLE DES GESETZES NR. 221/2006 SLG., ZUR DURCHSETZUNG GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND SCHUTZ DES GESCHÄFTSGEHEIMNISSES

1. Novelle des Markengesetzes

Am 1. Januar 2019 trat die Novelle des Gesetzes Nr. 441/2003 Slg., Markengesetz, in Fassung späterer Vorschriften, durch die die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2015/2436 vom 16. Dezember 2015 umgesetzt wird in Kraft.

Ex officio Prüfung älterer Marken, die mit der anzumeldenden Bezeichnung gleich sind

Nach der vorherigen gesetzlichen Regelung hat das Amt für gewerblichen Rechtsschutz abgelehnt, eine solche Marke einzutragen, die mit einer älteren Marke gleich war. Es handelte sich um sog. absoluten Grund für die Ablehnung der Markeneintragung, vorgenommen seitens des Amtes kraft Gesetzes ex officio. Die Novelle des Gesetzes hat diese Regelung abgeschafft und zu relativen Gründen für die Ablehnung des Schutzes eingestuft, also in die gesetzlichen Bestimmungen über Einwände.

Dadurch, dass das Amt die älteren Marken im Rahmen der ex officio Recherche nicht mehr prüft, gewinnt immer mehr an Bedeutung, dass der Markeninhaber permanent die angemeldeten, bzw. veröffentlichten Markenmeldungen kontrolliert. Die Inhaber von früheren Marken können ihre Einwände innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der kollidierenden Markenmeldung erheben.

Die Dienstleistung der regelmäßigen Recherchen (trademark watching) bietet auch unsere Anwaltskanzlei an. Man kann den Umfang der erbrachten Recherche geographisch, sowie nach beobachteten Bezeichnungen einstellen.

Auch weiterhin wird empfohlen, dass der Anmelder eine vorläufige Recherche vor der Einreichung der Markenmeldung durchführt, so dass er eventuell gleiche bereits eingetragene Marken feststellt. Auch wenn diese Vorgehensweise keine Garantie gewährt, dass durch Dritte innerhalb der dreimonatigen Frist keine Einwände gegen Eintragung einer solchen Marke erhoben werden, handelt es sich um eine gute Möglichkeit, eventuelle Risiken, dass ähnliche oder sogar gleiche Marken Dritter bereits vorhanden sind, zu minimieren.

Einige weitere ausgewählte Änderungen

Die Novelle enthält unter anderem weitere Teiländerungen, wie zum Beispiel Erweiterung des

gewährten Schutzes auch auf sog. nicht herkömmliche Marken, Präzisierung der Markenrechte, oder die Möglichkeit eines gütlichen Vergleichs zwischen dem Anmelder und dem Einspruchsführer, Einführung der Mitteilung seitens des Amtes vor dem Ablauf der 10-jährigen Frist für die Verlängerung des Markenschutzes, Einführung des Instituts der Zertifizierungsmarke, oder die Änderung einiger Sonderbestimmungen über Kollektivmarken.

2. Novelle des Gesetzes Nr. 221/2006 Slg., zur Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte und Schutz des Geschäftsgeheimnisses

Am 28. Dezember 2018 trat die Novelle des Gesetzes Nr. 221/2006 Slg., zur Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte und Schutz des Geschäftsgeheimnisses in Fassung späterer Vorschriften, durch die die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/943 vom 8. Juni 2016, über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) umgesetzt wird, in Kraft.

Die Begriffsbestimmung des Geschäftsgeheimnisses, die in der oben angeführten Richtlinie bereits enthalten ist, ist in der gegenwärtigen Regelung des Geschäftsgeheimnisses gemäß § 504 Bürgerliches Gesetzbuch enthalten. Der Inhaber hat sein Geschäftsgeheimnis aktiv zu schützen, um dessen eventueller Verletzung vorzubeugen.

Wie bereits aus der Bezeichnung des Gesetzes Nr. 221/2006 Slg. ersichtlich, können nun Rechte aus der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses auch auf Grund des gegenständlichen Gesetzes durchgesetzt werden, also neben der Durchsetzung der Rechte nach den im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Regeln des unlauteren Wettbewerbs.

Die zur Durchsetzung der Geschäftsgeheimnisse befugte Person ist nicht nur der Inhaber selbst, sondern auch der Lizenznehmer unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen.

Der Gesetzgeber verleiht dem Berechtigten nun ausdrücklich das Recht, seine Rechte gerichtlich geltend zu machen, insbesondere damit der Verletzte Handlungen unterlässt, die Geschäftsgeheimnisse gefährden oder verletzen, insbesondere durch Rücknahme, dauerhafte Entfernung oder Vernichtung von Produkten oder Material, die das Geschäftsgeheimnis verletzen.

Eine Neuigkeit in der tschechischen Regelung der Durchsetzung von Rechten aus Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses stellt dann auch die Schadensersatzhöhe dar. Nun wird die Schadenshöhe nach der Lizenzgebühr festgelegt, die bei Erhalt der Lizenz zur Nutzung des Geschäftsgeheimnisses für die Dauer dessen Verletzung üblich wäre.

bpv BRAUN PARTNERS s.r.o.

Palác Myslbek

Ovocný trh 8

CZ-110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.cominfo@bpv-bp.com

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als allgemeine Information über aktuelle Themen, sie stellen keine Beratung dar. In ihnen werden keine speziellen Umstände, die finanzielle Situation oder spezielle Anforderungen des Lesers berücksichtigt. Unsere Leser sollten nicht ohne professionelle Beratung nur aufgrund dieser Veröffentlichung handeln. Trotz sorgfältiger Zusammenstellung können bpv Braun Partners s.r.o., deren Partner, Mitarbeiter oder kooperierenden Rechtsanwälte und Steuerberater keine Gewährleistung hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen geben und haften nicht für eine aufgrund der Veröffentlichung durchgeführte oder unterlassene Handlung .